

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 10.03.2017
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Düffel
Az.: 33-7 16 01

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.01.2016 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung *Düffel* wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Düffel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Kranenburg Flur 5 Flurstücke 36 und 38

Gemarkung Niel Flur 1 Flurstücke 151, 152 und 208

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Düffel hat damit eine Größe von 82 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern in Abschrift zugestellt.
4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Düffel mit Sitz in Kranenburg.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Der Flurbereinigungszweck im Verfahren Düffel besteht darin, den Landnutzungskonflikt durch den benötigten Flächenbedarf für das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung aufzulösen. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist zunächst der freiwillige Flächenerwerb.

Die Zuziehung dieser Flächen dient diesem Zweck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch mittels E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Im Auftrag

(LS)

gezeichnet

(Ralph Merten)